

Aktenzeichen:	FB II
federführendes Amt:	200 Finanzabteilung
Bearbeiter:	Herr Minet
Datum:	27.03.2019

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevorstand	27.03.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	11.04.2019	
Gemeindevertretung	12.04.2019	

**Überprüfung der wirtschaftlichen Beteiligung gemäß § 121 Abs. 7 Hess. Gemeindeordnung (HGO)**

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ihre wirtschaftliche Betätigung die Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 1 HGO erfüllen und diese Tätigkeiten nicht an private Dritte übertragen werden können.

**II. Sachdarstellung:**

Wie mit Erlass des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.07.2010 mitgeteilt, wurde mit dem Gesetz zur Änderung der Hess. Gemeindeordnung und anderen Gesetzen vom 31. Januar 2005 u.a. die regelmäßige Überprüfungspflicht der eigenen wirtschaftlichen Betätigung nach § 121 Abs. 7 HGO eingeführt.

Demnach darf die Gemeinde sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Von einer Überprüfung ausgeschlossen sind wirtschaftliche Tätigkeiten einer Gemeinde, die deren Kernkompetenz nach § 121 Abs. 2 HGO erfassen. Hierunter zählen beispielsweise wirtschaftliche Aktivitäten u.a. in den Bereichen Abfall- und Abwasserbeseitigung. Von dieser Negativabgrenzung nicht erfasst sind nachfolgend nachrichtlich aufgeführten Beteiligungen der Gemeinde:

- Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH
- Limeserlebnispfad GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Usingen
- Kommunalen Informationsverarbeitung Hessen
- Verkehrsverbandes des Hochtaunuskreises
- Kommunalen Grundstücksgesellschaft Wehrheim mbH

Darüber hinaus ist die Gemeinde durch den Betrieb ihres Bürgerhauses, den Mehrzweckhallen, des Freibades und der Wasserversorgung ebenfalls wirtschaftlich, im Sinne von 121 Abs. 1 HGO tätig.

Die genannten Einrichtungen schließen jährlich mit zum Teil hohen Fehlbeträgen ab. Da jedoch eine Gewinnerzielungsabsicht nicht grundsätzlich als alleiniges Merkmal einer wirtschaftlichen Tätigkeit seitens des Gesetzgebers gesehen wird und dies in den Einrichtungen und bei den Beteiligungen der Gemeinde Wehrheim ohnehin nicht der Fall ist, steht vielmehr das Selbstverwaltungsrecht im Vordergrund, welches den Gemeinden erlaubt ihre Angelegenheiten im Sinne der Daseinsvorsorge und den sozialen Verpflichtungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen und Gruppen des Gemeinwesens, wahrzunehmen. Der öffentliche Zweck ist durch die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde vollumfänglich gerechtfertigt.

Eine Überprüfung inwieweit die Betriebe gewerblicher Art im Verhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen, wird jährlich im Rahmen der Aufstellung eines Haushaltsplanes, eines Jahresabschlusses incl. des Anhangs sowie der Rechenschaftsberichte vorgenommen.

Wir bitten um Zustimmung zur Beschlußvorlage.

Wehrheim, 29.02.2019

---

Gregor Sommer, Bürgermeister

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**